

## **Anhang 6:** Ungefährdete europäische Vogelarten; Gruppenbezogene Betrachtung

Gruppe: Vogelarten der Gewässer und Verlandungszonen

<b>UV1</b>
<b>Gruppe: Vogelarten der Gewässer und Verlandungszonen</b> Rohrammer, Sumpfrohrsänger, Teichrohrsänger
<b>Bestandsdarstellung</b>
<b>Kurzbeschreibung Autökologie</b> Bei den Arten dieser Gruppe handelt es sich um ungefährdete, ubiquitäre Freibrüter, die bevorzugt in Gewässernähe und in Verlandungszonen brüten. Sie werden hinsichtlich ihrer Autökologie und Verbreitungssituation nicht näher beschrieben. <u>Erhaltungszustand</u> gemäß „Nationalem Vogelschutzbericht 2019“ des BfN: stabil (0)
<b>Verbreitung in Rheinland-Pfalz</b> Ubiquitäre Vogelarten sind in Rheinland-Pfalz nahezu flächendeckend zu finden. <u>Erhaltungszustand RLP</u> (s. o. Erhaltungszustand gemäß „Nationalem Bericht 2019“ des BfN in der kontinentalen Region): günstig (FV)
<b>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</b> <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich  <u>Abgrenzung der lokalen Population:</u> Im Untersuchungsraum wurden die Vogelarten dieser Gruppe schwerpunktmäßig an Gewässern (Teiche, Gräben etc.) nachgewiesen (vgl. Unterlage 19.7). Eine genaue Revierkartierung erfolgte für die ubiquitären Arten nicht. Es wird davon ausgegangen, dass die ubiquitären und ungefährdeten Arten überall an den Gewässern des Untersuchungsraums vorkommen.  <u>Erhaltungszustand der lokalen Population gemäß Bewertung des Gutachters:</u> Aufgrund der stabilen Gesamtpopulationen, der guten Habitatqualität der Gewässer im Untersuchungsraum sowie der überwiegend hohen Brutplatzdichte in geeigneten Lebensräumen wird der Erhaltungszustand der Arten dieser Gruppe als <b>hervorragend (A)</b> eingestuft.
<b>Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen:</b> <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen 19.10.1 V <sub>A</sub> Terminierte Baufeldfreimachung (Vögel) 19.11 V <sub>A</sub> Überflughilfen (Kollisionsschutz) <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)
Prognose und Bewertung der <b>Tötungs- und Verletzungstatbestände</b> gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: <b>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen mit einem signifikant erhöhten Risiko <input checked="" type="checkbox"/> Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen <b>ohne</b> ein signifikant erhöhtes Risiko <u>Eine bau- oder anlagebedingte Tötung oder Verletzung</u> von Individuen am Neststandort sowie von Gelegen kann durch eine terminierte Baufeldräumung (Maßnahme 19.10.1 V <sub>A</sub> ) vermieden werden. Da die Baufahrzeuge nur mit geringer Geschwindigkeit fahren, ist das baubedingte Kollisionsrisiko insgesamt als gering einzustufen. Unabhängig davon gehören die Arten dieser Gruppe nicht zu den kollisionsgefährdeten Arten (GARNIEL & MIERWALD 2010). <b>Betriebsbedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise. <input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen <b>nicht</b> in signifikanter Weise. Zwar gehören die Arten dieser Gruppe nicht zu den kollisionsgefährdeten Arten (GARNIEL & MIERWALD 2010), <u>betriebsbedingte</u> Tötungen von Individuen durch den Verkehr auf der neuen Bundesstraße sind dennoch nicht auszuschließen. Zur Verminderung von betriebsbedingten Tötungen/Verletzungen durch Kollisionen mit dem Straßenverkehr werden im Bereich von Straßenabschnitten mit erhöhtem Kollisionsrisiko Überflughilfen in Form von Gehölzpflanzungen und Kollisionsschutzwänden errichtet (Maßnahme 19.11 V <sub>A</sub> ). Durch die Maßnahme wird das Kollisionsrisiko so weit reduziert, dass kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko mehr besteht.

**UV1**

**Gruppe: Vogelarten der Gewässer und Verlandungszonen**

Rohrammer, Sumpfrohrsänger, Teichrohrsänger

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung ist erheblich und führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population  
 Die Störung ist nicht erheblich und führt zu **keiner** Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Arten dieser Gruppe gehören zu den wenig lärmempfindlichen Arten. Bruten im menschlichen Siedlungsraum sind nicht selten. Erhebliche bau- und betriebsbedingte Störungen sind für diese häufigen, weit verbreiteten und anpassungsfähigen Arten nicht anzunehmen.

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

**Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**

- Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang **nicht** gewahrt.  
 ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Im Zuge der Baufeldfreimachung kann es bei einzelnen Tieren zu einer Schädigung bzw. Zerstörung von Nestern kommen (Verlust von Gehölzen). Die meisten der o.g. Arten legen alljährlich ein neues Nest an. Bei den betroffenen Tieren ist davon auszugehen, dass die ökologische Funktion der verloren gehenden Brutplätze als Fortpflanzungs- und Ruhestätte auch ohne Ergreifung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen im räumlichen Zusammenhang sichergestellt ist.

**Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)  
 treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)  
 treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: 19.10.1 V<sub>A</sub>, 19.11 V<sub>A</sub> (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

**Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:**

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG aufgrund der Vermeidungsmaßnahmen erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

<b>UV1 (Fortsetzung)</b>
<b>Gruppe: Vogelarten der Gewässer und Verlandungszonen</b> Rohrammer, Sumpfrohrsänger, Teichrohrsänger
<b>Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG</b>
<b>Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz</b> <input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig-unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig-schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt
<b>Wahrung des Erhaltungszustandes</b> <u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u> <input checked="" type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP <input type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP Es ist davon auszugehen, dass bei allen o.a. ungefährdeten und ubiquitären Arten die Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ortsnah durch Neuanlage ausgeglichen werden können. Ein negativer Einfluss auf die Erhaltungszustände der Arten kann daher ausgeschlossen werden.
<b>Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art</b> Aus Sicht des Vorhabenträgers liegen keine zumutbaren Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Arten dieser Gruppe vor (vgl. auch Unterlage 1). Die im Zuge der Linienfindung geprüften östlichen Trassenvarianten besitzen für die Art weder strukturelle, noch individuenbezogene Vorteile.

Gruppe: Vogelarten der Hecken und Gebüsche

<b>UV2</b>
<b>Gruppe: Vogelarten der Hecken und Gebüsche</b> Dorngrasmücke, Fitis, Gartengrasmücke, Heckenbraunelle, Nachtigall
<b>Bestandsdarstellung</b>
<b>Kurzbeschreibung Autökologie</b> Bei den Arten dieser Gruppe handelt es sich um ungefährdete, ubiquitäre Freibrüter, die bevorzugt in Hecken und Gebüsch der freien Landschaft brüten. Sie werden hinsichtlich ihrer Autökologie und Verbreitungssituation nicht näher beschrieben. <u>Erhaltungszustand</u> gemäß „Nationalem Vogelschutzbericht 2019“ des BfN: stabil (0)
<b>Verbreitung in Rheinland-Pfalz</b> Ubiquitäre Vogelarten sind in Rheinland-Pfalz nahezu flächendeckend zu finden. <u>Erhaltungszustand RLP</u> (s. o. Erhaltungszustand gemäß „Nationalem Bericht 2019“ des BfN in der kontinentalen Region): günstig (FV)
<b>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</b> <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich <u>Abgrenzung der lokalen Population:</u> Im Untersuchungsraum wurden die Vogelarten dieser Gruppe schwerpunktmäßig im Bruch und in den Gehölzinseln der weitläufigen Rebflur nachgewiesen, da sich dort zahlreiche Gebüsche und Hecken befinden (vgl. Unterlage 19.7). Eine genaue Revierkartierung erfolgte für die ubiquitären Arten nicht. Es wird davon ausgegangen, dass die ubiquitären und ungefährdeten Arten überall in den Hecken- und Gebüschstrukturen im Untersuchungsraum vorkommen. <u>Erhaltungszustand der lokalen Population gemäß Bewertung des Gutachters:</u> Aufgrund der stabilen Gesamtpopulationen, der guten Habitatqualität der Gehölze und der umgebenden Offenlandbereiche im Untersuchungsraum sowie der überwiegend hohen Brutplatzdichte in geeigneten Lebensräumen wird der Erhaltungszustand der Arten dieser Gruppe als <b>hervorragend (A)</b> eingestuft.
<b>Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen:</b> <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen 19.10.1 V <sub>A</sub> Terminierte Baufeldfreimachung (Vögel) 19.11 V <sub>A</sub> Überflughilfen (Kollisionsschutz) <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)
Prognose und Bewertung der <b>Tötungs- und Verletzungstatbestände</b> gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: <b>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen mit einem signifikant erhöhten Risiko <input checked="" type="checkbox"/> Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen <b>ohne</b> ein signifikant erhöhtes Risiko <u>Eine bau- oder anlagebedingte Tötung oder Verletzung</u> von Individuen am Neststandort sowie von Gelegen kann durch eine terminierte Baufeldräumung (Maßnahme 19.10.1 V <sub>A</sub> ) vermieden werden. Da die Baufahrzeuge nur mit geringer Geschwindigkeit fahren, ist das baubedingte Kollisionsrisiko insgesamt als gering einzustufen. Unabhängig davon gehören die Arten dieser Gruppe nicht zu den kollisionsgefährdeten Arten (GARNIEL & MIERWALD 2010). <b>Betriebsbedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise. <input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen <b>nicht</b> in signifikanter Weise. Zwar gehören die Arten dieser Gruppe nicht zu den kollisionsgefährdeten Arten (GARNIEL & MIERWALD 2010), <u>betriebsbedingte</u> Tötungen von Individuen durch den Verkehr auf der neuen Bundesstraße sind dennoch nicht auszuschließen. Zur Verminderung von betriebsbedingten Tötungen/Verletzungen durch Kollisionen mit dem Straßenverkehr werden im Bereich von Straßenabschnitten mit erhöhtem Kollisionsrisiko Überflughilfen in Form von Gehölzpflanzungen und Kollisionsschutzwänden errichtet (Maßnahme 19.11 V <sub>A</sub> ). Durch die Maßnahme wird das Kollisionsrisiko so weit reduziert, dass kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko mehr besteht.

**UV2**

**Gruppe: Vogelarten der Hecken und Gebüsch**

Dorngrasmücke, Fitis, Gartengrasmücke, Heckenbraunelle, Nachtigall

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung ist erheblich und führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population  
 Die Störung ist nicht erheblich und führt zu **keiner** Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Arten dieser Gruppe gehören zu den wenig lärmempfindlichen Arten. Bruten im menschlichen Siedlungsraum sind nicht selten. Erhebliche bau- und betriebsbedingte Störungen sind für diese häufigen, weit verbreiteten und anpassungsfähigen Arten nicht anzunehmen.

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

**Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**

- Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang **nicht** gewahrt.  
 ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Im Zuge der Baufeldfreimachung kann es bei einzelnen Tieren zu einer Schädigung bzw. Zerstörung von Nestern kommen (Verlust von Gehölzen). Die meisten der o.g. Arten legen alljährlich ein neues Nest an. Bei den betroffenen Tieren ist davon auszugehen, dass die ökologische Funktion der verloren gehenden Brutplätze als Fortpflanzungs- und Ruhestätte auch ohne Ergreifung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen im räumlichen Zusammenhang sichergestellt ist.

**Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)  
 treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)  
 treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: 19.10.1 V<sub>A</sub>, 19.11 V<sub>A</sub> (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

**Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:**

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG aufgrund der Vermeidungsmaßnahmen erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

<b>UV2 (Fortsetzung)</b>
<b>Gruppe: Vogelarten der Hecken und Gebüsche</b> Dorngrasmücke, Fitis, Gartengrasmücke, Heckenbraunelle, Nachtigall
<b>Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG</b>
<b>Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz</b> <input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig-unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig-schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt
<b>Wahrung des Erhaltungszustandes</b> <u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u> <input checked="" type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP <input type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP Es ist davon auszugehen, dass bei allen o.a. ungefährdeten und ubiquitären Arten die Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ortsnah durch Neuanlage ausgeglichen werden können. Ein negativer Einfluss auf die Erhaltungszustände der Arten kann daher ausgeschlossen werden.
<b>Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art</b> Aus Sicht des Vorhabenträgers liegen keine zumutbaren Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Arten dieser Gruppe vor (vgl. auch Unterlage 1). Die im Zuge der Linienfindung geprüften östlichen Trassenvarianten besitzen für die Art weder strukturelle, noch individuenbezogene Vorteile.

Gruppe: Vogelarten des Offenlandes (Wiesen und Äcker, Rebland)

<b>UV3</b>
<b>Gruppe: Vogelarten des Offenlandes (Wiesen und Äcker, Rebland)</b> Bachstelze, Jagdfasan
<b>Bestandsdarstellung</b>
<b>Kurzbeschreibung Autökologie</b> Bei den Arten dieser Gruppe handelt es sich um ungefährdete, ubiquitäre Arten des Offenlandes. Sie werden hinsichtlich ihrer Autökologie und Verbreitungssituation nicht näher beschrieben. <u>Erhaltungszustand</u> gemäß „Nationalem Vogelschutzbericht 2019“ des BfN: stabil (0)
<b>Verbreitung in Rheinland-Pfalz</b> Ubiquitäre Vogelarten sind in Rheinland-Pfalz nahezu flächendeckend zu finden. <u>Erhaltungszustand RLP</u> (s. o. Erhaltungszustand gemäß „Nationalem Bericht 2019“ des BfN in der kontinentalen Region): günstig (FV)
<b>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</b> <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich <u>Abgrenzung der lokalen Population:</u> Im Untersuchungsraum wurden die beiden Vogelarten dieser Gruppe schwerpunktmäßig in der weitläufigen Rebflur sowie im Bruch nachgewiesen (vgl. Unterlage 19.7). Eine genaue Revierkartierung erfolgte für die ubiquitären Arten nicht. Es wird davon ausgegangen, dass die ubiquitären und ungefährdeten Arten überall in den genannten Offenlandbereiche des Untersuchungsraums vorkommen. <u>Erhaltungszustand der lokalen Population gemäß Bewertung des Gutachters:</u> Aufgrund der stabilen Gesamtpopulationen, der guten Habitatqualität des Offenlandes im Untersuchungsraum sowie der überwiegend hohen Brutplatzdichte in geeigneten Lebensräumen wird der Erhaltungszustand der Arten dieser Gruppe als <b>hervorragend (A)</b> eingestuft.
<b>Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen:</b> <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen 19.10.1 V <sub>A</sub> Terminierte Baufeldfreimachung (Vögel) 19.11 V <sub>A</sub> Überflughilfen (Kollisionsschutz) <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)
Prognose und Bewertung der <b>Tötungs- und Verletzungstatbestände</b> gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: <b>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen mit einem signifikant erhöhten Risiko <input checked="" type="checkbox"/> Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen <b>ohne</b> ein signifikant erhöhtes Risiko <u>Eine bau- oder anlagebedingte Tötung oder Verletzung</u> von Individuen am Neststandort sowie von Gelegen kann durch eine terminierte Baufeldräumung (Maßnahme 19.10.1 V <sub>A</sub> ) vermieden werden. Da die Baufahrzeuge nur mit geringer Geschwindigkeit fahren, ist das baubedingte Kollisionsrisiko insgesamt als gering einzustufen. Unabhängig davon gehören die Arten dieser Gruppe nicht zu den kollisionsgefährdeten Arten (GARNIEL & MIERWALD 2010). <b>Betriebsbedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise. <input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen <b>nicht</b> in signifikanter Weise. Zwar gehören die Arten dieser Gruppe nicht zu den kollisionsgefährdeten Arten (GARNIEL & MIERWALD 2010), <u>betriebsbedingte</u> Tötungen von Individuen durch den Verkehr auf der neuen Bundesstraße sind dennoch nicht auszuschließen. Zur Verminderung von betriebsbedingten Tötungen/Verletzungen durch Kollisionen mit dem Straßenverkehr werden im Bereich von Straßenabschnitten mit erhöhtem Kollisionsrisiko Überflughilfen in Form von Gehölzpflanzungen und Kollisionsschutzwänden errichtet (Maßnahme 19.11 V <sub>A</sub> ). Durch die Maßnahme wird das Kollisionsrisiko so weit reduziert, dass kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko mehr besteht.



**UV3**

**Gruppe: Vogelarten des Offenlandes (Wiesen und Äcker, Rebland)**

Bachstelze, Jagdfasan

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung ist erheblich und führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population  
 Die Störung ist nicht erheblich und führt zu **keiner** Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Arten dieser Gruppe gehören zu den wenig lärmempfindlichen Arten. Bruten im menschlichen Siedlungsraum sind nicht selten. Erhebliche bau- und betriebsbedingte Störungen sind für diese häufigen, weit verbreiteten und anpassungsfähigen Arten nicht anzunehmen.

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

**Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**

- Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang **nicht** gewahrt.  
 ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Im Zuge der Baufeldfreimachung kann es bei einzelnen Tieren zu einer Schädigung bzw. Zerstörung von Nestern kommen. Die meisten der o.g. Arten legen alljährlich ein neues Nest an. Bei den betroffenen Tieren ist davon auszugehen, dass die ökologische Funktion der verloren gehenden Brutplätze als Fortpflanzungs- und Ruhestätte auch ohne Ergreifung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen im räumlichen Zusammenhang sichergestellt ist.

**Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)  
 treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)  
 treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: 19.10.1 V<sub>A</sub>, 19.11 V<sub>A</sub> (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

**Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:**

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG aufgrund der Vermeidungsmaßnahmen erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

<b>UV3 (Fortsetzung)</b>
<b>Gruppe: Vogelarten des Offenlandes (Wiesen und Äcker, Rebland)</b> Bachstelze, Jagdfasan
<b>Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG</b>
<b>Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz</b> <input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig-unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig-schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt
<b>Wahrung des Erhaltungszustandes</b> <u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u> <input checked="" type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP <input type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP Es ist davon auszugehen, dass bei den beiden o.a. ungefährdeten und ubiquitären Arten die Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ortsnah durch Neuanlage ausgeglichen werden können. Ein negativer Einfluss auf die Erhaltungszustände der Arten kann daher ausgeschlossen werden.
<b>Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art</b> Aus Sicht des Vorhabenträgers liegen keine zumutbaren Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Arten dieser Gruppe vor (vgl. auch Unterlage 1). Die im Zuge der Linienfindung geprüften östlichen Trassenvarianten besitzen für die Art weder strukturelle, noch individuenbezogene Vorteile.

Gruppe: Vogelarten der Siedlungen, Grünanlagen und Parks

<b>UV4</b>
<b>Gruppe: Vogelarten der Siedlungen, Grünanlagen und Parks</b> Amsel, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Dohle, Eichelhäher, Elster, Gartenbaumläufer, Gimpel, Girlitz, Grünfink, Grünspecht, Hausrotschwanz, Hohлтаube, Kohlmeise, Misteldrossel, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Schwanzmeise, Singdrossel, Stieglitz, Sumpfmehse, Türkentaube, Wacholderdrossel, Weidenmeise, Zaunkönig, Zilpzalp
<b>Bestandsdarstellung</b>
<b>Kurzbeschreibung Autökologie</b> Bei den Arten dieser Gruppe handelt es sich um ungefährdete, ubiquitäre Frei- und Höhlenbrüter in Siedlungsbereichen, Parks und Grünanlagen. Sie werden hinsichtlich ihrer Autökologie und Verbreitungssituation nicht näher beschrieben. <u>Erhaltungszustand</u> gemäß „Nationalem Vogelschutzbericht 2019“ des BfN: stabil (0)
<b>Verbreitung in Rheinland-Pfalz</b> Ubiquitäre Vogelarten sind in Rheinland-Pfalz nahezu flächendeckend zu finden. <u>Erhaltungszustand RLP</u> (s. o. Erhaltungszustand gemäß „Nationalem Bericht 2019“ des BfN in der kontinentalen Region): günstig (FV)
<b>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</b> <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich <u>Abgrenzung der lokalen Population:</u> Im Untersuchungsraum wurden die Vögel dieser Gruppe schwerpunktmäßig im Bruch nachgewiesen bzw. sind hier Vorkommen potenziell möglich, da sich dort zahlreiche Gehölze unterschiedlicher Art und verschiedenen Alters befinden (vgl. Unterlage 19.7). Eine genaue Revierkartierung erfolgte für die ubiquitären Arten nicht. Es wird davon ausgegangen, dass die ubiquitären und ungefährdeten Arten überall in den Siedlungsbereichen, Grünanlagen und Parks im Untersuchungsraum vorkommen. <u>Erhaltungszustand der lokalen Population gemäß Bewertung des Gutachters:</u> Aufgrund der stabilen Gesamtpopulationen, der guten Habitatqualität der Siedlungs- und Grünanlagenbiotope im Untersuchungsraum sowie der überwiegend hohen Brutplatzdichte in geeigneten Lebensräumen wird der Erhaltungszustand der Arten dieser Gruppe als <b>hervorragend (A)</b> eingestuft.
<b>Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen:</b> <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen 19.10.1 V <sub>A</sub> Terminierte Baufeldfreimachung (Vögel) 19.11 V <sub>A</sub> Überflughilfen (Kollisionsschutz) <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)
Prognose und Bewertung der <b>Tötungs- und Verletzungstatbestände</b> gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: <b>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen mit einem signifikant erhöhten Risiko <input checked="" type="checkbox"/> Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen <b>ohne</b> ein signifikant erhöhtes Risiko <u>Eine bau- oder anlagebedingte Tötung oder Verletzung</u> von Individuen am Neststandort sowie von Gelegen kann durch eine terminierte Baufeldräumung (Maßnahme 19.10.1 V <sub>A</sub> ) vermieden werden. Da die Baufahrzeuge nur mit geringer Geschwindigkeit fahren, ist das baubedingte Kollisionsrisiko insgesamt als gering einzustufen. Unabhängig davon gehören die Arten dieser Gruppe nicht zu den kollisionsgefährdeten Arten (GARNIEL & MIERWALD 2010). <b>Betriebsbedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise. <input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen <b>nicht</b> in signifikanter Weise.

#### UV4

##### Gruppe: Vogelarten der Siedlungen, Grünanlagen und Parks

Amsel, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Dohle, Eichelhäher, Elster, Gartenbaumläufer, Gimpel, Girlitz, Grünfink, Grünspecht, Hausrotschwanz, Hohltaube, Kohlmeise, Misteldrossel, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Schwanzmeise, Singdrossel, Stieglitz, Sumpfmehse, Türkentaube, Wacholderdrossel, Weidenmeise, Zaunkönig, Zilpzalp

Zwar gehören die Arten dieser Gruppe nicht zu den kollisionsgefährdeten Arten (GARNIEL & MIERWALD 2010), betriebsbedingte Tötungen von Individuen durch den Verkehr auf der neuen Bundesstraße sind dennoch nicht auszuschließen. Zur Verminderung von betriebsbedingten Tötungen/Verletzungen durch Kollisionen mit dem Straßenverkehr werden im Bereich von Straßenabschnitten mit erhöhtem Kollisionsrisiko Überflughilfen in Form von Gehölzpflanzungen und Kollisionsschutzwänden errichtet (Maßnahme 19.11 V<sub>A</sub>). Durch die Maßnahme wird das Kollisionsrisiko so weit reduziert, dass kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko mehr besteht.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

##### Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung ist erheblich und führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population  
 Die Störung ist nicht erheblich und führt zu **keiner** Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Arten dieser Gruppe gehören zu den wenig lärmempfindlichen Arten. Bruten im menschlichen Siedlungsraum sind nicht selten. Erhebliche bau- und betriebsbedingte Störungen sind für diese häufigen, weit verbreiteten und anpassungsfähigen Arten nicht anzunehmen.

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

##### Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang **nicht** gewahrt.  
 ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Im Zuge der Baufeldfreimachung kann es bei einzelnen Tieren zu einer Schädigung bzw. Zerstörung von Nestern kommen (Verlust von Gehölzen). Die meisten der o.g. Arten legen alljährlich ein neues Nest an. Bei den betroffenen Tieren ist davon auszugehen, dass die ökologische Funktion der verloren gehenden Brutplätze als Fortpflanzungs- und Ruhestätte auch ohne Ergreifung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen im räumlichen Zusammenhang sichergestellt ist.

##### Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)  
 treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)  
 treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: 19.10.1 V<sub>A</sub>, 19.11 V<sub>A</sub> (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

**Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:**

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG aufgrund der Vermeidungsmaßnahmen erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

**UV2 (Fortsetzung)**

**Gruppe: Vogelarten der Siedlungen, Grünanlagen und Parks**

Amsel, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Dohle, Eichelhäher, Elster, Gartenbaumläufer, Gimpel, Girlitz, Grünfink, Grünspecht, Hausrotschwanz, Hohltaube, Kohlmeise, Misteldrossel, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Schwanzmeise, Singdrossel, Stieglitz, Sumpfmeise, Türkentaube, Wacholderdrossel, Weidenmeise, Zaunkönig, Zilpzalp

**Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG**

**Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz**

günstig                       ungünstig-unzureichend       ungünstig-schlecht       unbekannt

**Wahrung des Erhaltungszustandes**

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP  
 keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP

Es ist davon auszugehen, dass bei allen o.a. ungefährdeten und ubiquitären Arten die Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ortsnah durch Neuanlage ausgeglichen werden können. Ein negativer Einfluss auf die Erhaltungszustände der Arten kann daher ausgeschlossen werden.

**Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art**

Aus Sicht des Vorhabenträgers liegen keine zumutbaren Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Arten dieser Gruppe vor (vgl. auch Unterlage 1).

Die im Zuge der Linienfindung geprüften östlichen Trassenvarianten besitzen für die Art weder strukturelle, noch individuenbezogene Vorteile.